

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 32/18

Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung, Prüfung der Gebarung

StRH II - 32/18 Seite 2 von 26

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte den von der Stadt Wien im Jahr 2000 gegründeten Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung. Dessen satzungsgemäßer Zweck war die Förderung einer innovativen interdisziplinären Krebsforschung, deren Ergebnisse einen Fortschritt im biologischen Verständnis, in der Diagnostik bzw. in der Therapie bösartiger Erkrankungen erwarten ließen. Der Schwerpunkt der Prüfung betraf neben der Gebarung und Veranlagungsstrategie des Fonds insbesondere die Vergabe von Förderungen für Projekte und von Preisen im Bereich der innovativen interdisziplinären Krebsforschung.

Mit der im Jahr 2009 vom Gemeinderat beschlossenen Nachdotation erhöhte die Stadt Wien das Vermögen des Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung. Zielsetzung dabei war es, dass der Fonds aus den Erträgen der veranlagten Mittel seine forschungsfördernde Arbeit im bisherigen Umfang auf unbestimmte Zeit fortführen konnte.

Der Fonds war im dreijährigen Betrachtungszeitraum seinem satzungsmäßigen Zweck, nämlich der Förderung der innovativen interdisziplinären Krebsforschung durch die Vergabe von Förderungen und Preisen, lediglich zum Teil nachgekommen. Ungeachtet dessen lagen für die beschlossenen Förderungsvergaben keine verschriftlichten Prozessbeschreibungen und Richtlinien vor. Des Weiteren zeigte sich, dass sich die Anzahl der eingereichten Förderungsanträge rückläufig entwickelt hatte. Infolge dessen sowie im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte regte der Stadtrechnungshof Wien unter anderem an, Überlegungen anzustellen, ob die Weiterführung oder die Auflösung des Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung bei gleichzeitiger Übertragung des Fondsvermögens an einen anderen Fonds der Stadt Wien zweckmäßiger wäre.

Die Prüfung sollte bewirken, dass durch entsprechende Maßnahmen die Erfüllung der Aufgaben des Fonds entsprechend dem Fondszweck sichergestellt wird.

StRH II - 32/18 Seite 3 von 26

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Satzung des Fonds	7
2.1 Zweck und Aufgaben des Fonds	7
2.2 Vermögen des Fonds	8
2.3 Organe des Fonds	8
2.4 Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle	10
3. Förderungstätigkeit	12
3.1 Förderungsstrategie und Ziele der Förderungstätigkeit	12
3.2 Förderungskategorien	13
3.3 Richtlinien	14
4. Einschau in die Förderungsabwicklung im Betrachtungszeitraum	14
4.1 Forschungsentwicklungspreise	15
4.2 Förderungspreise	18
4.3 Großer zentraleuropäischer Preis	18
5. Rechnungsabschlüsse	19
5.1 Vermögenslage	19

StRH II - 32/18 Seite 4 von 26

5.2 Gewinn- und Verlustrechr	nung	20
6. Abschließende Feststellung	gen und Empfehlungen	23
6.1 Förderungsprozesse		23
6.2 Förderungsaktivitäten		23
6.3 Abschließende Empfehlui	ngen	24
7. Zusammenfassung der Em	pfehlungen	24
TABELLENVERZEICHNIS		
	ahren 2015 bis 2017	
•	hre 2015 bis 2017	
•	015 bis 2017 Nren 2015 bis 2017	
	pierdepots in den Jahren 2015 bis 2017	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNI	S	
Abs	Absatz	
bzgl	bezüglich	
bzw	beziehungsweise	
etc	et cetera	
EUR	Euro	
Krebsforschungsfonds	Fonds der Stadt Wien für innovative interdisz	ziplinäre
	Krebsforschung	
Mio. EUR	Millionen Euro	
Nr	Nummer	
rd	rund	
S	siehe	

StRH II - 32/18 Seite 5 von 26

u.a	 unter anderem
z.B	 zum Beispiel
z.T	 zum Teil

GLOSSAR

Thesaurierende Wertpapiere

Bei thesaurierenden Wertpapieren werden alle erwirtschafteten Erträge wieder veranlagt. Die Anlegerin bzw. der Anleger erhält somit während des Jahres keine Ausschüttungen.

StRH II - 32/18 Seite 6 von 26

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Krebsforschungsfonds gewährte gemäß seiner Satzung Förderungen für Projekte im Bereich der innovativen interdisziplinären Krebsforschung und zeichnete exzellente innovative Leistungen auf diesem Gebiet durch die Zuerkennung von Preisen und Stipendien aus.

Schwerpunkte der Einschau stellten u.a. die Gebarung des Fonds, der Prozess der Förderungsabwicklung sowie die Veranlagung der Fondsmittel dar.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die Prüfung wurde von der Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im September und Oktober des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte September statt. Die Schlussbesprechung wurde Anfang Dezember durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Belegprüfungen und die Einsicht in ausgewählte Geschäftsfälle sowie Interviews mit den Organen des Krebsforschungsfonds. Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

StRH II - 32/18 Seite 7 von 26

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben und in der Satzung des Krebsforschungsfonds sichergestellt.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Satzung des Fonds

Der Krebsforschungsfonds wurde im Jahr 2000 gegründet und mit einer jährlichen Dotierung bis zum Jahr 2009 ausgestattet. In diesem Jahr beschloss der Gemeinderat die Fortführung der Arbeit des Fonds mit der im Punkt 2.1 angeführten Zielsetzung im identen Umfang auf unbestimmte Zeit und bewilligte eine einmalige Nachdotation. Die Satzung des Krebsforschungsfonds erfuhr Mitte des Jahres 2017 ihre letzte Änderung.

2.1 Zweck und Aufgaben des Fonds

Gemäß seiner Satzung war der Zweck des Krebsforschungsfonds die Förderung einer innovativen interdisziplinären Krebsforschung, deren Ergebnisse einen Fortschritt im biologischen Verständnis, in der Diagnostik bzw. in der Therapie bösartiger Erkrankungen erwarten ließen. Der Fonds übte keine eigene Forschungstätigkeit aus, seine Aufgabe war es vielmehr, Forschungsprojekte zu unterstützen und exzellente Leistungen durch die Vergabe von Preisen und Stipendien auszuzeichnen.

Förderungsmittel waren qualifizierten Projektwerberinnen bzw. Projektwerbern, die ihre Vorhaben in einer adäquaten Form schriftlich darzustellen hatten, im Rahmen der verfügbaren budgetären Mittel durch Beschluss des Kuratoriums zuzuteilen. Auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln stand niemandem ein Rechtsanspruch zu. Nähere Bestimmungen über die Vergabe der Förderungsmittel waren durch die Organe des Krebsforschungsfonds zu treffen. Die Kosten seiner Verwaltung hatte der Fonds aus den Mitteln des Fondsvermögenskapitals zu bestreiten.

StRH II - 32/18 Seite 8 von 26

2.2 Vermögen des Fonds

Mittels unwiderruflicher Erklärung der Stadt Wien als Fondsgründerin vom 14. Dezember 2000 wurde dem Fonds ein Betrag von insgesamt rd. 1,1 Mio. EUR gewidmet, was auch in dessen Satzung niedergeschrieben war. Dieser Betrag wurde dem Fonds in zehn gleichgroßen Teilbeträgen in den Jahren 2000 bis 2009 gutgeschrieben. Eine weitere Vermehrung des Fondsvermögens konnte durch Zuwendungen Dritter erfolgen.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2009 genehmigte der Gemeinderat für die Nachdotation des Krebsforschungsfonds eine Subvention in der Höhe von 3 Mio. EUR. Dem diesbezüglichen Antrag der Magistratsabteilung 7 war zu entnehmen, dass der Fonds seine Arbeit aus den Erträgen der veranlagten Mittel mit den bisherigen Zielsetzungen und im bisherigen Umfang auf unbestimmte Zeit fortführen könne.

Bedingt durch die Nachdotation des Fonds im Jahr 2009 nahm dieser im Jahr 2011 eine Änderung seiner Geschäftsordnung vor, in der die gegenständliche Aufstockung des Fondsvermögens abgebildet war. Diese vom Gemeinderat zur Weiterführung der forschungsfördernden Arbeit des Fonds genehmigte Subvention fand jedoch keinen Eingang in die Satzung des Krebsforschungsfonds.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Satzung des Krebsforschungsfonds an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

2.3 Organe des Fonds

Gemäß der Satzung des Krebsforschungsfonds fungierten der Vorstand, das Kuratorium, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Rechnungsprüfenden als Organe des Fonds. Die Tätigkeit der Organe erfolgte ehrenamtlich; allenfalls konnten Fahrtkosten ersetzt werden.

2.3.1 Dem Vorstand gehörten neben der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Wien vier weitere Mitglieder an. Es waren dies die bzw. der für die Wissenschafts-

StRH II - 32/18 Seite 9 von 26

förderung zuständige Stadträtin bzw. Stadtrat und die Rektorin bzw. der Rektor der Medizinischen Universität Wien. Darüber hinaus waren eine bzw. ein von der Rektorin bzw. vom Rektor zu nominierende bzw. nominierender in Angelegenheiten der Krebsforschung "exzellent" ausgewiesene Forscherin bzw. ausgewiesener Forscher sowie eine Generalsekretärin bzw. ein Generalsekretär im Vorstand vertreten.

Zu den Aufgaben dieses Kollegialorganes zählten neben der Festlegung der Grundlinien der Förderungstätigkeit des Fonds die Einberufung des Kuratoriums, die Bestellung von zwei Rechnungsprüfenden sowie die jährliche Erstellung eines Voranschlages sowie eines Rechnungsabschlusses.

Den Vorsitz im Vorstand hatte die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Wien inne, die bzw. der den Fonds u.a. nach außen vertrat und den Vorstand sowie das Kuratorium einberief. Einzelne Aufgaben konnten aus gegebenem Anlass an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär delegiert werden. Stellvertretende Vorsitzende waren die bzw. der für die Wissenschaftsförderung zuständige Stadträtin bzw. Stadtrat und die Rektorin bzw. der Rektor der Medizinischen Universität Wien.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes war bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern gegeben. Die Beschlussfassung erfolgte mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entschied die bzw. der Vorsitzende des Fonds. Die im Jahr 2017 erfolgte Satzungsänderung ermöglichte die Beschlussfassung des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit im Weg von Umlaufbeschlüssen.

2.3.2 Das Kuratorium bestand aus dem Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern. Diese wurden vom Stadtsenat der Stadt Wien bestellt, wobei drei Mitglieder auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors der Medizinischen Universität Wien und drei weitere auf Vorschlag der bzw. des für die Wissenschaftsförderung zuständigen Stadträtin bzw. Stadtrates bestellt wurden. Die Funktionsperiode des Kuratoriums war identisch mit der Funktionsperiode des Gemeinderates der Stadt Wien. Das Kuratorium hatte jährlich mindestens einmal zusammenzutreten und war vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. von seinen Stellvertretungen einzuberufen.

StRH II - 32/18 Seite 10 von 26

Aufgabe des Kuratoriums war es, das Fondsvermögen und dessen Erträgnisse seiner satzungsgemäßen Bestimmung zuzuführen. Dazu zählten u.a. die Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwaltung des Fondsvermögens. Weiters oblagen dem Kuratorium die Erstellung von Richtlinien für die Vergabe der Förderungsmittel, die Begutachtung der eingereichten Projekte und die Erstellung von Vorschlägen zu deren Förderung sowie die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Förderungsmittel.

Die Beschlussfassungen des Kuratoriums erfolgten mit einfacher Mehrheit. Zu einer gültigen Beschlussfassung mussten mindestens der Vorsitzende des Vorstandes bzw. eine Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sowie die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sein. Mit der im Jahr 2017 erfolgten Satzungsänderung wurde eine Beschlussfassung des Kuratoriums durch einfache Stimmenmehrheit nunmehr auch im Weg von Umlaufbeschlüssen ermöglicht.

- 2.3.3 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär des Fonds war die bzw. der jeweils für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zuständige Mitarbeitende im Bereich der Stadt Wien. Sie bzw. er beriet und unterstützte das Kuratorium in allen Bereichen der forschungsfördernden Tätigkeit des Fonds und der Verwirklichung des Fondszweckes und vollzog die Beschlüsse des Kuratoriums.
- 2.3.4 Die beiden Rechnungsprüfenden hatten ungeachtet der fondsaufsichtsbehördlichen Kontrolle die Rechnungs- und Gebarungskontrolle vorzunehmen.

2.4 Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle

2.4.1 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die vorgelegten Protokolle der Organe des Krebsforschungsfonds zeigte, dass das Kuratorium im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 ausschließlich im Jahr 2016 zusammengetreten war.

Vom Generalsekretariat wurde dazu u.a. erläutert, dass es zu Verzögerungen bei der Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter gekommen sei, welche die eingereichten StRH II - 32/18 Seite 11 von 26

Forschungsprojekte bewerten sollten. Aufgrund daraus resultierender Schwierigkeiten bei der Terminfindung sei im Jahr 2015 vom Kuratorium keine Sitzung abgehalten worden.

Infolge dessen genehmigte das Kuratorium den Rechnungsabschluss des Jahres 2014 zunächst vorläufig im Weg eines Umlaufbeschlusses unter der Bedingung, dass in der nächsten Sitzung ein definitiver Beschluss gefasst werde. Die Genehmigungen sowohl des Rechnungsabschlusses des Jahres 2014 als auch des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastungen des Vorstandes erfolgten gemeinsam im Rahmen der Kuratoriumssitzung im September 2016. In dieser Sitzung fasste das Kuratorium ebenfalls einen Beschluss über die Zuerkennung der im Jahr 2015 ausgeschriebenen Förderungsmittel.

In Bezug auf das Ausbleiben der Kuratoriumssitzung im Jahr 2017 führte das Generalsekretariat an, dass in diesem Jahr mit der Übertragung des Evaluierungsprozesses der Vergabe der Förderungsmittel an die Medizinische Universität Wien begonnen worden sei. Künftig sollten wesentliche mit der Förderungsvergabe zusammenhängende Aufgabenstellungen von der Medizinischen Universität Wien vorgenommen werden. Wie dem diesbezüglichen Schriftverkehr zu entnehmen war, bedurfte dieser Übertragungsvorgang mehrerer Abstimmungsgespräche und fand erst zum Jahresbeginn 2018 seinen Abschluss. Bedingt durch den Entfall der Kuratoriumssitzung im Jahr 2017 erfolgte die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2016 im Weg eines Umlaufbeschlusses. Demgegenüber konnten die im Jahr 2017 ausgeschriebenen Förderungsmittel (Bewerbungsfrist Ende September 2017) nicht vergeben werden. Ebenso entfiel die Erstellung und Genehmigung eines satzungsmäßig vorgesehenen Jahresvoranschlages.

Nach Angaben des Generalsekretariats war für Mitte Oktober 2018 eine Kuratoriumssitzung geplant, die aufgrund des Nichterreichens des benötigten Quorums ausfiel. Zum Ende der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war eine Sitzung des Kuratoriums für den Dezember 2018 vorgesehen.

StRH II - 32/18 Seite 12 von 26

2.4.2 Wie bereits im Punkt 2.3.2 angeführt, sah die Satzung mindestens einmal jährlich das Zusammentreten der Organe des Krebsforschungsfonds vor. Bedingt durch den Entfall der Sitzungen in den Jahren 2015 und 2017 konnten im Betrachtungszeitraum die Organe des Fonds ihren satzungsmäßigen Aufgaben nur bedingt nachkommen. Der Krebsforschungsfonds konnte somit seinen Zweck - nämlich innovative interdisziplinäre Krebsforschung zu fördern - lediglich z.T. erfüllen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Terminplanung für die zumindest jährlich abzuhaltende Sitzung der Organe des Fonds und für die Förderungsausschreibung flexibler zu gestalten bzw. Maßnahmen zu setzen, welche die Erfüllung des Zwecks bzw. der Aufgaben des Fonds sicherstellen.

3. Förderungstätigkeit

3.1 Förderungsstrategie und Ziele der Förderungstätigkeit

3.1.1 In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes vom 12. Februar 2002 beschloss dieser eine Geschäftsordnung, wonach zwei Drittel der Dotationen für Forschungsprojekte und Preise zur Verfügung stehen sollten. Um den Fortbestand des Fonds zu gewährleisten, sollte das verbleibende Drittel einer langfristigen Veranlagungsform z.B. in mündelsicheren Wertpapieren zugeführt werden.

Wie bereits im Punkt 2.2 angeführt, nahm der Krebsforschungsfonds - bedingt durch die Nachdotation - im Jahr 2011 eine Änderung seiner Geschäftsordnung vor. Im Zuge dessen entfiel die ursprüngliche Festlegung hinsichtlich der Mittelverwendung. Die aktualisierte Geschäftsordnung enthielt nunmehr keine Angaben hinsichtlich der Höhe der für Forschungsprojekte und Preise zu verwendenden Fondsmittel. Die Veranlagung des Fondsvermögens hatte seither derart zu erfolgen, dass ein möglichst hoher Ertrag für die jährliche Vergabe von Förderungsmitteln gewährleistet werden konnte.

3.1.2 In der bereits erwähnten konstituierenden Sitzung des Fonds aus dem Jahr 2002 waren neben dem Umfang der Förderungstätigkeit auch drei Ziele als Grundlinien der Förderungstätigkeit festgelegt worden. Diese Ziele waren zum Ende der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien unverändert in Geltung.

StRH II - 32/18 Seite 13 von 26

Ein Ziel bestand in der Unterstützung "exzellenter wissenschaftlicher Projekte", ein weiteres in der Bildung einer "ständigen Brücke zwischen der Stadt Wien und der Universität Wien, zwischen dem Bürgermeister und dem für Wissenschaft verantwortlichen Stadtrat und der Medizinischen Fakultät der Universität Wien". Als letztes Ziel war die Auszeichnung "exzellenter Forscherpersönlichkeiten", die im Bereich einer interdisziplinären Krebsforschung tätig waren, festgelegt.

3.2 Förderungskategorien

Aus diesen Zielsetzungen wurden vom Kuratorium des Fonds drei unterschiedliche Förderungskategorien abgeleitet, nämlich der "Forschungsentwicklungspreis", der "Förderungspreis" und der "Große zentraleuropäische Preis".

- 3.2.1 Der "Forschungsentwicklungspreis" wurde für Forschungsprojekte, welche schwerpunktmäßig in Wien auf dem Gebiet der innovativen interdisziplinären Krebsforschung betrieben wurden, an eine oder einen nach Abschluss des Studiums in einer entsprechend ausgewiesenen Institution tätige Wissenschaftlerin bzw. tätigen Wissenschaftler vergeben. In diesem Zusammenhang konnten auch Projekte eingereicht werden, die der Hebung der Lebensqualität von Krebspatientinnen bzw. Krebspatienten dienten. Für die Einreichung zu diesem Preis, welcher mit maximal 40.000,-- EUR dotiert war, waren neben einer ausführlichen Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens ein Finanzierungsplan mit der konkreten Angabe des Verwendungszweckes, ein Lebenslauf und eine Publikationsliste vorzulegen. Darüber hinaus hatten Vorgesetzte der Antragstellenden die Förderungswürdigkeit des jeweiligen Forschungsvorhabens zu begründen. Weiters war auch die Arbeitsmöglichkeit für die Antragstellenden durch die jeweilige Instituts- oder Klinikleitung, in deren oder dessen Bereich das Forschungsvorhaben durchgeführt werden sollte, zu bestätigen. Schließlich hatten die Antragstellenden jeweils fünf Gutachterinnen bzw. Gutachter für die eingereichten Projekte vorzuschlagen.
- 3.2.2 Der "Förderungspreis" wurde für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der interdisziplinären innovativen Krebsforschung vergeben, die im betreffenden Jahr in

StRH II - 32/18 Seite 14 von 26

einem akademisch-wissenschaftlichen Journal publiziert wurden und mit einer Wiener Korrespondenzadresse versehen waren. Die Einreichung für den "Förderungspreis", dessen Dotierung sich auf maximal 3.500,-- EUR belief, erforderte die Vorlage eines Lebenslaufes und einer Publikationsliste. Ferner war ein Sonderdruck der von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern als prämierungswürdig angesehenen Arbeiten einzureichen. Darüber hinaus war in den Ausschreibungen eine Altersgrenze für Bewerberinnen bzw. Bewerber von maximal 40 Jahren festgelegt.

3.2.3 Der "Große zentraleuropäische Preis" wurde für wichtige Erkenntnisse auf dem Gebiet der innovativen interdisziplinären Krebsforschung vergeben. Ausgezeichnet wurden Leistungen von verdienten Persönlichkeiten aus Zentraleuropa, die im Bereich der Krebsforschung wissenschaftliche Arbeit von internationaler Bedeutung geleistet hatten. Der Preis war mit einem Maximalbetrag von 7.200,-- EUR dotiert. Ergänzend zu einer zusammenfassenden Darstellung der Errungenschaften bzw. Erkenntnisse, die als preiswürdig angesehen werden sollten, waren von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ein Lebenslauf, eine Publikationsliste sowie Sonderdrucke der zehn wichtigsten Originalarbeiten einzureichen.

3.3 Richtlinien

Das Kuratorium des Fonds legte bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung die Voraussetzungen der Preisvergaben sowie die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen in Form von Ausschreibungsbedingungen fest. Hinsichtlich der Zuerkennung der Förderungsmittel, der Prüfung von Projektanträgen, der Abrechnung der Förderungsmittel und der Evaluierung der Forschungsergebnisse sah die letztgültige Geschäftsordnung ein enges Zusammenwirken zwischen dem Generalsekretariat des Fonds und der Medizinischen Universität Wien vor. Über diese allgemeine Festlegung zur Förderungsabwicklung hinaus lagen jedoch weder schriftliche Prozessbeschreibungen noch Prozessabläufe mit den jeweiligen Kompetenzen und Aufgabenstellungen vor.

4. Einschau in die Förderungsabwicklung im Betrachtungszeitraum

Wie bereits ausgeführt, vergab der Krebsforschungsfonds im Betrachtungszeitraum basierend auf der Ausschreibung 2015 ausschließlich im Jahr 2016 Preise zur Auszeich-

StRH II - 32/18 Seite 15 von 26

nung hervorragender Leistungen und zur Förderung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der innovativen und interdisziplinären Krebsforschung.

Weiters veröffentlichte das Generalsekretariat in Abstimmung mit dem Vorstand Mitte des Jahres 2017 den Einreichtermin sowie die je Förderungskategorie zu erbringenden Bewerbungsunterlagen in verschiedenen Print- und elektronischen Medien. Dazu war festzuhalten, dass sich die Anzahl der Bewerbungen im Jahr 2017 mit insgesamt vier Einreichungen in allen drei Förderungskategorien als überschaubar darstellte. Ein Beschluss des Kuratoriums über die Förderungsvergabe lag bis zum Abschluss der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im Oktober 2018 noch nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm daher in die zum Einreichtermin September 2015 insgesamt 26 eingebrachten Bewerbungen für alle drei Förderungskategorien Einsicht. Auf Grundlage dieser Einschau stellte sich die im Betrachtungszeitraum geübte Praxis der Förderungsabwicklung wie folgt dar.

4.1 Forschungsentwicklungspreise

- 4.1.1 Im Jahr 2015 suchten insgesamt 18 Antragstellende um einen "Forschungsentwicklungspreis" an. Die Einreichungen wurden vom Generalsekretariat des Fonds protokolliert und nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen an unterschiedliche Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Beurteilung übermittelt. Ziel war es, jedes Projekt von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern mittels eines einheitlichen Formblattes zu bewerten. Dieses gab in Anlehnung an das Schulnotensystem Auskunft u.a. über die Originalität des Projektes, die wissenschaftliche Qualität der Einreichung, das Vorhandensein relevanter Vorarbeiten sowie die Wahrscheinlichkeit des Erfolges des Projektes. Weiters war neben einer Beurteilung der geplanten Projektkosten insbesondere eine schriftliche Begründung für die Gesamtbewertung gefordert.
- 4.1.2 Nach Einlangen der Gutachten übertrug das Generalsekretariat die Bewertungsergebnisse in eine sogenannte "Shortlist" und ermittelte je Antragstellender bzw. Antragstellendem einen Durchschnittswert. Basierend darauf erfolgte eine Reihung, die dem Kuratorium als Entscheidungshilfe für die Förderungsvergabe diente. Anhand die-

StRH II - 32/18 Seite 16 von 26

ser Unterlage sprach das Kuratorium des Fonds im Jahr 2016 Förderungszusagen in der Höhe von 10.000,-- EUR bis 30.000,-- EUR mit einer Gesamthöhe von 130.000,-- EUR an die sieben bestgereihten Antragstellenden aus. In weiterer Folge wurden alle Betroffenen über die Entscheidung des Kuratoriums in elektronischer Form informiert. Sechs der sieben Preise erhielten Forschende der Medizinischen Universität Wien.

Diejenigen Forschenden, die eine Zusage erhielten, hatten dem Fonds jeweils ihre Bankverbindung für die Überweisungen der Förderungsmittel bekannt zu geben und unterfertigte Einverständniserklärungen zu retournieren. Mit den Einverständniserklärungen verpflichteten sich die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer, die widmungsgemäße Verwendung der Gelder nachzuweisen und allfällige weitere Förderungen des Projektes durch andere Stellen bekannt zu geben bzw. nicht verbrauchte Mittel zurückzuzahlen. Ferner beinhalteten die Erklärungen jeweils die Verpflichtung, bis spätestens ein Jahr nach Beginn der Forschungsarbeit eine Gesamtabrechnung und einen Endbericht vorzulegen. Gegebenenfalls konnte beim Generalsekretariat um eine Fristverlängerung angesucht werden. Ebenso war im Fall einer Publikation der Forschungsarbeit auf die Förderung durch den Fonds hinzuweisen.

- 4.1.3 Die Überweisung der Förderungsgelder erfolgte im Betrachtungszeitraum primär auf Konten, die von der Medizinischen Universität Wien treuhändig eröffnet und von dieser verwaltet wurden. Jeweils nach Beendigung eines ausgezeichneten Projektes nahm die Medizinische Universität Wien die Projektabrechnungen vor und überwies gegebenenfalls nicht verbrauchte Förderungsmittel an den Krebsforschungsfonds.
- 4.1.4 Die Einsicht in die 18 Bewerbungsakten ergab, dass in einigen Fällen mehr als zwei Gutachten vorlagen. Vom Generalsekretariat wurde diesbezüglich angeführt, dass bei Vorliegen mehrerer Gutachten grundsätzlich die beiden ersten eingelangten Gutachten als Basis für die Bewertung der Projekte dienten. Hiezu war allerdings kritisch anzumerken, dass der Zeitpunkt des Einlangens der Bewertungsgutachten z.T. nicht ersichtlich war. Nachdem für einige Projekte äußerst unterschiedliche Bewertungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorlagen, wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes

StRH II - 32/18 Seite 17 von 26

Wien die Dokumentation des Zeitpunkts des Einlangens der Bewerbungsgutachten durchaus von Bedeutung gewesen.

Wie bereits ausgeführt, nahmen die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Bewertungen der eingereichten Projekte anhand der Beurteilung von sechs Kriterien und einer Gesamtbewertung vor.

In einem Fall bewertete ein Gutachter sämtliche der Kriterien eines Projektes mit "unzureichend", im Widerspruch dazu empfahl er jedoch dessen Förderung. Die vom Generalsekretariat administrierte "Shortlist" wies demgegenüber für alle Kriterien eine Bewertung "hervorragend" aus. Im zweiten Gutachten war die Bewertung "hervorragend", was sich in der "Shortlist" auch korrekt niederschlug. Dies führte dazu, dass das Projekt aufgrund der daraus resultierenden Reihung mit einem "Forschungsentwicklungspreis" in der Höhe von 20.000,-- EUR ausgezeichnet worden war. Die Beweggründe für die Abweichungen in der "Shortlist" von den Bewertungen in dem erstgenannten Gutachten waren nicht dokumentiert.

In einem anderen Fall waren die Bewertungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter z.T. nicht korrekt in die "Shortlist" übertragen worden. Aufgrund dessen wurde dieses Projekt besser als in den Gutachten angeführt bewertet und in weiterer Folge mit einem "Forschungsentwicklungspreis" in Höhe von 30.000,-- EUR bedacht. Eine korrekte Übertragung hätte zu einer schlechteren Platzierung auf der Shortlist und der Auszeichnung eines anderen Projektes geführt.

Wie bereits im Punkt 4.1.2 angeführt, sollte die Abrechnung der ausgezeichneten Projekte innerhalb eines Jahres nach Beginn der Forschungsarbeit erfolgen, wobei beim Generalsekretariat widrigenfalls um eine Fristverlängerung anzusuchen gewesen wäre. Ungeachtet dessen zeigten die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien, dass bzgl. der vergebenen "Forschungsentwicklungspreise" des Jahres 2016 die in der Einverständniserklärung geforderten Projektabrechnungen am Ende der Einschau noch nicht durchgängig vorlagen.

StRH II - 32/18 Seite 18 von 26

4.2 Förderungspreise

4.2.1 Zum Einreichtermin im September 2015 waren sieben Anträge auf "Förderungspreise" eingebracht und im Generalsekretariat protokolliert worden. Die Bewertung der publizierten wissenschaftlichen Arbeiten erfolgte durch die Medizinische Universität Wien unter Zuhilfenahme des sogenannten "Impact-Faktors". Dieser besagt, wie häufig ein in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlichter Artikel oder eine Publikation in anderen wissenschaftlichen Artikeln oder Publikationen pro Jahr zitiert wurde. Basierend auf den Ergebnissen dieser Bewertung erfolgte eine Reihung, die dem Kuratorium vorlag.

4.2.2 Anhand dieser Entscheidungshilfe sah das Kuratorium vier Bewerberinnen bzw. Bewerber als förderungswürdig an und vergab als Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten "Förderungspreise" in der Höhe von jeweils 3.500,-- EUR. Da die Preisträgerinnen bzw. Preisträger die Auszeichnung für bereits publizierte wissenschaftliche Arbeiten erhielten, entfiel in dieser Förderungskategorie die Vorlage einer Abrechnung und eines Endberichtes.

4.3 Großer zentraleuropäischer Preis

Für den "Großen zentraleuropäischen Preis" lag im September des Jahres 2015 eine Bewerbung vor, weitere drei Personen waren vom Vorstand des Fonds bzw. vom Kuratorium für diese Auszeichnung vorgeschlagen worden.

Die Einsicht des Stadtrechnungshofes Wien in das Protokoll über die Kuratoriumssitzung des Jahres 2016 zeigte, dass demgegenüber in dieser Sitzung ein Mitglied des Vorstandes die Vergabe des "Großen zentraleuropäischen Preises" an ein anderes aktives Kuratoriumsmitglied vorgeschlagen hatte. In Abwesenheit des Betroffenen erfolgte ein einstimmiger Beschluss des Kuratoriums, wonach dieser für seine langjährigen exzellenten Verdienste auf dem Gebiet der Krebsforschung ausgezeichnet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte die Leistungen des Betroffenen nicht in Abrede. Kritisch war jedoch anzumerken, dass die gewählte Vorgehensweise bei der Preisvergabe nicht den im Punkt 3.2.3 angeführten Formalkriterien entsprach.

StRH II - 32/18 Seite 19 von 26

5. Rechnungsabschlüsse

Gemäß den Bestimmungen des Landes-, Stiftungs- und Fondsgesetzes hatten Fonds mit einem Fondsvermögen von mehr als 1 Mio. EUR eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Prüfungen des Krebsforschungsfonds durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen führten zu keinen Einwendungen.

5.1 Vermögenslage

5.1.1 Die Vermögenslage des Krebsforschungsfonds stellte sich gemäß den vorliegenden Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 1: Vermögenslage in den Jahren 2015 bis 2017

Aktiva und Passiva	31.12.2015 in EUR	31.12.2016 in EUR	31.12.2017 in EUR	Abweichung 2015/2017 absolut in EUR	Abweichung 2015/2017 in %
Girokonto	89.414,46	141.364,14	119.277,36	29.862,90	33,4
Dispositionskonto	20.000,00	20.000,00	20.000,00	ı	-
Festgeldkonto	120.000,00	120.000,00	120.000,00	ı	-
Wertpapierdepot	3.478.902,80	3.464.518,90	3.373.147,70	-105.755,10	-3,0
Summe Aktiva	3.708.317,26	3.745.883,04	3.632.425,06	-75.892,20	-2,0
Fondsvermögen	3.660.111,05	3.708.317,26	3.638.583,04	-21.528,01	-0,6
Jahresgewinn/ Jahresverlust	48.206,21	-69.734,22	-6.157,98	-54.364,19	-112,8
Sonstige Verbind- lichkeiten	1	107.300,00	1	1	-
Summe Passiva	3.708.317,26	3.745.883,04	3.632.425,06	-75.892,20	-2,0

Quelle: Krebsforschungsfonds, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.1.2 Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, verminderte sich das Gesamtvermögen des Krebsforschungsfonds im Betrachtungszeitraum um 2 %. Rund 90 % des Vermögens waren seit dem Jahr 2010 mit einer zehnjährigen Laufzeit in festverzinslichen Wertpapieren in Form einer durch eine Wohnbaubank gesicherten Wandelschuldverschreibung veranlagt. Bei dieser Wandelschuldverschreibung handelte es sich um eine festverzinsliche Anleihe einer Aktiengesellschaft, die der Kapitalgeberin bzw. dem Kapitalgeber neben den jährlichen 3%igen Zinszahlungen und dem Recht auf Rückzahlung des Nennwertes der Anleihe zusätzlich ein Wandelrecht einräumte. Dabei konnte die Kapi-

StRH II - 32/18 Seite 20 von 26

talgeberin bzw. der Kapitalgeber den Nennwert der Anleihe in eine festgelegte Anzahl von Aktien des die Anleihe emittierenden Unternehmens umtauschen. Dieses Veranlagungsprodukt war mit der Risikoklasse zwei (wenig Risiko) bewertet und mit den jeweiligen Kurswerten zum 31. Dezember ohne Berücksichtigung der jährlich ausgeschütteten fixen Zinserträge ausgewiesen.

5.1.3 Der verbleibende Anteil des Fondsvermögens wurde in Form eines thesaurierenden Fonds (Risikoklasse zwei) sowie auf einem festverzinslichen Festgeldkonto und weiteren Konten des Krebsforschungsfonds veranlagt. Zum Nachweis des Gesamtvermögens lagen dem Fonds Bankbriefe zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres über das Wertpapierdepot und die Kontenstände vor.

Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 betrafen die zuerkannten, jedoch noch nicht ausbezahlten "Förderungspreise" aus der Ausschreibung des Jahres 2015.

5.2 Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.1 Die Jahresergebnisse des Krebsforschungsfonds stellten sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 2: Jahresergebnisse der Jahre 2015 bis 2017

Jahresergebnisse	2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR	Abweichung 2015/2017 absolut in EUR	Abweichung 2015/2017 in %
Summe Erträge	92.821,55	100.511,63	91.523,08	-1.298,47	-1,4
Summe Aufwen- dungen	44.615,34	170.245,85	97.681,06	53.065,72	118,9
Gewinn/Verlust	48.206,21	-69.734,22	-6.157,98	-54.364,19	-112,8

Quelle: Krebsforschungsfonds, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 verminderten sich die Erträge des Fonds marginal um 1,4 %. Demgegenüber verdoppelten sich die Aufwendungen im selben Zeitraum. Diesbezüglich war allerdings anzumerken, dass das Jahr 2015 im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt - aufgrund des Ausbleibens der Förderungstätigkeit in diesem Jahr - keinen repräsentativen Ausgangswert darstellte.

StRH II - 32/18 Seite 21 von 26

5.2.2 In der nachstehenden Tabelle sind die vom Krebsforschungsfonds in den Jahren 2015 bis 2017 erzielten Erträge dargestellt:

Tabelle 3: Erträge in den Jahren 2015 bis 2017

Erträge	2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR	Abweichung 2015/2017 absolut in EUR	Abweichung 2015/2017 in %
Wertpapier-					
Kuponabrechnung	89.250,00	89.250,00	89.250,00	-	-
Zinsen Festgeld	1.799,99	1.804,93	1.800,00	0,01	-
Zinsen Girokonto	60,26	38,08	9,84	-50,42	-83,7
Sonstiger Ertrag	1.711,30	9.418,62	463,24	-1.248,06	-72,9
Summe Erlöse	92.821,55	100.511,63	91.523,08	-1.298,47	-1,4

Quelle: Krebsforschungsfonds, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die vom Krebsforschungsfonds vereinnahmten Erträge aus Wertpapier-Couponabrechnungen stellten sich im gesamten Betrachtungszeitraum unverändert dar und beruhten auf jährlichen fixen Ausschüttungen. Die Verzinsung der Anleihen lag im gesamten Betrachtungszeitraum bei 3 % und war von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Zinserträge aus Festgeldkonten stellten sich ebenfalls unverändert dar; die diesbezüglichen Veranlagungskonditionen lagen jährlich bei 2 %. Demgegenüber sanken im Betrachtungszeitraum die Zinserträge aus dem Girokonto entsprechend der allgemein rückläufigen Zinsentwicklung.

Die Position Sonstiger Ertrag beinhaltete Rückerstattungen nicht verbrauchter Förderungsmittel von in Vorjahren mit dem "Forschungsentwicklungspreis" ausgezeichneten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern. Wie die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, resultierte die Rückerstattung im Jahr 2015 aus einer Förderungsvergabe in der Höhe von 20.000,-- EUR betreffend das Jahr 2009. Die Rückerstattung im Jahr 2016 in der Höhe von rd. 9.400,-- EUR war auf eine Auszeichnung mit dem "Forschungsentwicklungspreis" in der Höhe von 10.000,-- EUR aus dem Jahr 2005 zurückzuführen. Kritisch anzumerken war, dass dem Generalsekretariat in beiden Fällen keine entsprechenden Projektabrechnungen vorlagen.

StRH II - 32/18 Seite 22 von 26

Der sonstige Ertrag des Jahres 2017 umfasste drei rückerstattete Teilbeträge von insgesamt weniger als 500,-- EUR, wobei dem Generalsekretariat diesbezüglich lediglich eine Projektabrechnung vorlag.

5.2.3 Nachstehend wurden die Aufwendungen des Krebsforschungsfonds in den Jahren 2015 bis 2017 dargestellt:

Tabelle 4: Aufwendungen in den Jahren 2015 bis 2017

Aufwendungen	2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR	Abweichung 2015/2017 absolut in EUR	Abweichung 2015/017 in %
"Förderungspreise"	-	154.700,00	-	-	-
Honorare, Inserate					
und Diverses	4.922,36	850,00	6.000,20	1.077,84	21,9
Kapitalertragsteuer	15,07	9,53	2,46	-12,61	-83,7
Depotgebühren	88,80	88,80	88,80	-	-
Geldverkehrsspesen	215,21	213,62	218,40	3,19	1,5

Quelle: Krebsforschungsfonds, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle 4 ersichtlich ist, betrafen die größten Aufwandspositionen im Betrachtungszeitraum die Vergabe von "Förderungspreisen" und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben wie etwa Veröffentlichungen in einschlägigen Fachzeitungen etc.

Eine wesentliche Position im Betrachtungszeitraum betraf nicht zahlungswirksame Änderungen des Wertpapierbestandes, die sich in den Jahren 2015 bis 2017 mehr als verdoppelten. Begründet war dies mit der im Betrachtungszeitraum einhergehenden Kursentwicklung des Wertpapierdepots.

Tabelle 5: Änderungen des Wertpapierdepots in den Jahren 2015 bis 2017

Änderungen des	2015	2016	2017	
Wertpapierdepots	in EUR	in EUR	in EUR	
	39.373,90	14.383,90	91.371,20	

Quelle: Krebsforschungsfonds, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

StRH II - 32/18 Seite 23 von 26

6. Abschließende Feststellungen und Empfehlungen

6.1 Förderungsprozesse

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ließ insbesondere im Bereich der Förderungsvergaben des Krebsforschungsfonds ein Optimierungspotenzial erkennen. So lagen u.a. keine Prozessbeschreibungen und Richtlinien hinsichtlich des Förderungsprozesses vor. Ebenso wurden vom Generalsekretariat die Einverständniserklärungen und die verpflichtenden Projektabrechnungen nicht durchgängig abverlangt. Zu würdigen waren die am Ende der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien erkennbaren Bestrebungen des Krebsforschungsfonds, den Evaluierungsprozess der Vergabe der Förderungsmittel an die Medizinische Universität Wien zu übertragen.

6.2 Förderungsaktivitäten

Gemäß der Satzung des Krebsforschungsfonds sollten seine Organe zumindest einmal jährlich zusammentreten, was im dreijährigen Betrachtungszeitraum jedoch lediglich einmal der Fall war. Bedingt durch diesen Umstand nahmen die Organe des Fonds wesentliche Aufgabenstellungen wie etwa die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse vermehrt im Weg von Umlaufbeschlüssen wahr. Aufgrund des Entfalls der Sitzungen der Organe in den Jahren 2015 bis 2017 vergab der Krebsforschungsfonds ausschließlich im Jahr 2016 Förderungen und Auszeichnungen.

Des Weiteren zeigte die Einschau, dass sich im Betrachtungszeitraum die Anzahl der Förderungsanträge deutlich rückläufig entwickelte. So lagen bei der Ausschreibung des Jahres 2015 in allen drei Förderungskategorien insgesamt 26 Bewerbungen vor, während im Rahmen der Ausschreibung des Jahres 2017 lediglich vier Bewerbungen beim Fonds einlangten.

Hinsichtlich der Höhe der jährlich zu vergebenden Förderungsmittel sah die Geschäftsordnung keinen fixen Betrag vor, sondern orientierte sich am Ertrag aus der Veranlagung des Fondsvermögens. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 wurden aus der Veranlagung des Fondsvermögens rd. 270.000,-- EUR vereinnahmt. Im selben Zeitraum kamen annähernd rd. 60 % der vereinnahmten Veranlagungserlöse dem Sat-

StRH II - 32/18 Seite 24 von 26

zungszweck - nämlich der Förderung einer innovativen interdisziplinären Krebsforschung - zugute.

Insgesamt betrachtet stellten sich die Förderungsaktivitäten des Krebsforschungsfonds im Betrachtungszeitraum zunehmend eingeschränkt dar, die Inanspruchnahme von Fondsmitteln im Sinn des Fondszwecks wies eine deutlich rückläufige Tendenz auf.

6.3 Abschließende Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Organen des Fonds, Überlegungen anzustellen, ob dessen Auflösung bei gleichzeitiger Übertragung des Fondsvermögens an einen anderen medizinischen Wissenschaftsfonds der Stadt Wien zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien könnte sich durch eine solche Maßnahme das von der Stadt Wien finanzierte medizinisch-wissenschaftliche Förderungsangebot übersichtlicher und somit auch attraktiver gestalten. Ebenso wären Synergieeffekte im Bereich der Fondsverwaltung zu erwarten.

Anderenfalls wären vom Krebsforschungsfonds der Prozessablauf der Förderungsabwicklung für sämtliche Förderungskategorien abzubilden. Darüber hinaus sollten vom Fonds detaillierte Arbeitsrichtlinien erstellt werden, die Auskunft über Art und Umfang der damit verbundenen Tätigkeiten sowie über die jeweiligen Zuständigkeiten geben. Ziel dabei sollte es sein, eine einheitliche Vorgehensweise beginnend von der Einreichung der Bewerbungsunterlagen über das Begutachtungsverfahren bis hin zu der Überprüfung der Projektabrechnung, sicherzustellen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Satzung des Krebsforschungsfonds sollte insbesondere in Bezug auf das Vermögen des Fonds geändert werden (s. Punkt 2.2).

StRH II - 32/18 Seite 25 von 26

Stellungnahme des Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung:

Die Nachdotation wird nach bereits erfolgter Festschreibung in der Geschäftsordnung auch in die Fondssatzung Eingang finden. Der Generalsekretär wird dazu eine entsprechende Satzungsänderung in Bezug auf das Vermögen des Fonds bei der zuständigen Fondsbehörde erwirken.

Empfehlung Nr. 2:

Der Krebsforschungsfonds sollte die Terminplanung für die zumindest jährlich abzuhaltende Sitzung der Organe des Fonds und für die Förderungsausschreibung flexibler gestalten bzw. Maßnahmen setzen, welche die Erfüllung des Zwecks bzw. der Aufgaben des Fonds sicherstellen (s. Punkt 2.4.2).

Stellungnahme des Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung:

Der Generalsekretär wird künftig die Terminplanung in Zusammenwirken mit dem Vorstand satzungsgemäß durchführen. Ebenfalls wird künftig die Förderungsausschreibung in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien zeitlich so gestaltet, dass eine jährliche Förderungsmittelvergabe gewährleistet ist.

Empfehlung Nr. 3:

Infolge der zunehmend eingeschränkten Förderungsaktivitäten des Krebsforschungsfonds und der deutlich rückläufigen Inanspruchnahme von Fondsmitteln wären Überlegungen anzustellen, ob eine Auflösung des Fonds bei gleichzeitiger Übertragung des Fondsvermögens an einen anderen medizinischen Wissenschaftsfonds der Stadt Wien zweckmäßig erscheint (s. Punkt 6.3).

StRH II - 32/18 Seite 26 von 26

Stellungnahme des Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung:

Der Generalsekretär wird die Verschmelzung des Krebsforschungsfonds mit anderen medizinisch wissenschaftlichen Fonds der Stadt Wien bzw. dessen Übertragung an solche auf deren rechtliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fondsbehörde prüfen. Er wird das Ergebnis dieser Evaluierung dem Fondsvorstand berichten, einen Vorschlag für eine der Empfehlung entsprechende Übertragung erarbeiten und eine Grundlage für eine allfällige Beschlussfassung in diesem Gremium vorbereiten.

Empfehlung Nr. 4:

Anderenfalls sollte der Krebsforschungsfonds den Prozessablauf der Förderungsabwicklung für sämtliche Förderungskategorien abbilden und detaillierte Arbeitsrichtlinien über Art und Umfang der damit verbundenen Tätigkeiten sowie über die jeweiligen Zuständigkeiten erstellen, womit eine einheitliche Vorgehensweise bei allen Förderungsfällen ermöglicht würde (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme des Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung:

Für den Fall, dass keine Übertragung bzw. Auflösung stattfindet, wird dieser Empfehlung entsprochen werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im März 2019